

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1914

9 (1.9.1914)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungsweisen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 9.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Buchhändler bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

September 1914

Der Anzeigenpreis für den Raum
einer Seite von 2x76 mm beträgt
20 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrwöchigen Einrückungen und Stich-
auftrag wird solcher allentahs nach
Uebereinkunft festgesetzt.

1. Jahrgang

Inhalt: Aufruf des Großherzogs. 1. Anfrage und Antwort. Die Fertigung von Aufzeichnungen wäh-
rend der Kriegszeit. Einstellung des Vollzugs des außerordentlichen Budgets. Außerordentliche Kredite der Gemeinden
und Städte aus Anlaß des Kriegszustandes. Verjagung der Staatsgenehmigung zu einem Bürgerausschußbeschuß. Ein-
derarbeit in gewerblichen Betrieben. 2. Ueber den Ansturm auf Sparkassen bei Ausbruch des Krieges. Darlehenskasse des
Reichs. Die neuen Darlehenskassenscheine. Die Kapitalanlagen der Sparkasse J. betr. Kapitalanlage der Sparkasse B.
in Liegenchaftskaufschillingen betr. 4. Anfrage und Antwort. Krankenhausbehandlung betr. Kehl (Ortskrankentasse).
6. Meersburg, Adolfszell, Aus dem Amt Bonndorf, Speyer. Ein Mittel gegen Wundwerden. Der Mangel an Silber-
geld. Zahlungen an die Gemeindef- und Stadtkassen betr. Lebensmittelpreise betr. Krieg und Börse. Deutschlands finan-
zielle Kriegsrüstung. Unbedingte Vollwertigkeit des Papiergeldes. Karlsruhe, Rastatt, Stockach, Steißlingen, Bilingen,
Baldschut. 7. Verbandsentwicklung. Haftpflichtversicherung. Feuerversicherung. 10. Briefkasten. Mitteilungen.

An mein teureres badisches Volk!

Unser Kaiser ruft zu den Waffen.

In dem schweren Kampf, den Deutschland zu führen sich anschickt, handelt
es sich um die Ehre und die Existenz unseres Vaterlandes, um unsere höchsten
und heiligsten Güter.

Ich weiß, daß mein teureres Volk mit unbedingter Hingebung und Treue die
schweren Pflichten erfüllen wird, die an uns herantreten, vor allem unsere Söhne
und Brüder, die zu Feld ziehen, und von denen ich sicher bin und erwarte, daß
sie — eingedenk des Waffeneruhms ihrer Väter — tapfer und selbstlos ihr Leben
einsetzen werden für das Vaterland. Aber auch die übrigen Glieder des Volkes
werden — dessen bin ich gewiß — in ernster Ueberzeugung die schwersten Opfer
zu bringen bereit sein, die gefordert werden müssen.

Gott schütze und erhalte Deutschland!

Karlsruhe, den 2. August 1914.

Friedrich.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Anfrage.

Gebühren der Ortspolizeidiener betr.

Im Frühjahr hielt der Or. Bezirkstierarzt hier
einen Vortrag über Tuberkulose-Bekämpfung, aus
welchem Anlaß 13 Viehbesitzer sich verpflichteten, ihr
Vieh zum Zweck der Untersuchung anzumelden.
Später erhielt ich Nachricht, daß die Untersuchung
stattfinde, ich solle dies bekannt machen lassen. Dies
geschah durch die Ortshelle in meinem Auftrage.

Auch mußte der Ortsdiener dem untersuchenden Tier-
arzt die Ställe der betr. Viehbesitzer zeigen. Ist der
Ortsdiener berechtigt, in dieser Sache Gebühren an-
zusetzen? Der Gemeinderat hat die Anweisung von
2,70 Mark, die angefordert wurden, abgelehnt.

D.,

M. Bürgstr.

Antwort.

Die Tätigkeit des Ortsdieners in vorliegender
Sache war lediglich eine solche, zu deren verrich-

Die Nummer erscheint heute schon mit Rücksicht verschiedener auf die
Kriegszeit bezüglichen Ausführungen.

tung er als Organ der Ortspolizeibehörde verpflichtet war. Die Bekämpfung der Kindertuberkulose ist eine allgemeine polizeiliche Maßnahme, das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1913 — Gef. u. V.-D.-Blatt Seite 470 — und den dieser Bekanntmachung beigegebenen Grundsätzen.

Für die vom Bürgermeister als Verwalter der Ortspolizei angeordnete Bekanntgabe mit der Schelle hat deshalb der Ortsdiener eine besondere Gebühr nicht anzusprechen. Auch die Anforderung einer Tagesgebühr seitens des Ortsdieners für die Begleitung des Kontrolltierarztes ist nicht begründet, da es sich hier ohne Zweifel um eine Tätigkeit innerhalb Orts handelt. — Vergl. §§ 2, 24 der Gemeindegebührenordnung —.

Die Fertigung von Aufzeichnungen während der Kriegszeiten. In keiner Gemeinde des Landes sollte unterlassen werden, während der Kriegszeit über alle bemerkenswerte Vorgänge in der Gemeinde Aufzeichnungen zu machen. Daß dies nicht durch die Ortsvorstände und Ratschreiber, die in dieser schweren Zeit ganz außerordentlich in Anspruch genommen sind, geschehen kann, dürfte jedermann einleuchten. Wohl in jeder Gemeinde werden sich aber Personen finden, die vereinschaftet u. auch gerne bereit sind, solche Aufzeichnungen zu machen, wenn man sie darum angeht. Versäume daher kein Ortsvorstand, das Nötige in dieser Richtung zu veranlassen. Die Aufzeichnungen können auf gewöhnlichem Bogen (ob mit Tinte oder Bleistift geschrieben, ist ganz gleichgültig) nach der Zeitfolge gefertigt werden. Inbetracht dürften beispielsweise kommen Angaben über die Einberufungen, (Namen und Waffengattung), wie viel Pferde, Lastwagen u. abgegeben werden mußten und durch wen, nötig fallende außerordentliche Maßnahmen aller Art, wichtigere Briefe von Kämpfenden, die für die herrschende Stimmung einen Anhaltspunkt geben sowie über alle Vorgänge, die sich zur Aufzeichnung eignen u. die für die Mit- wie für die Nachwelt Interesse bieten. Diese Angaben sollten von den damit betrauten Personen unabhängig von einander gemacht werden, d. h. es soll jedem Einzelnen überlassen bleiben, in welcher Art er die Ortsereignisse schildern will. In der Hauptsache sollen die Aufzeichnungen nur auf Ereignisse im Orte sich beziehen.

In zahlreichen Gemeinden des Bezirks R. sind solche Aufzeichnungen vom ersten Mobilmachungstage ab gefertigt worden.

Einstellung des Vollzugs des außerordentlichen Budgets. Im Staatsanzeiger wird bekanntlich mitgeteilt: Da während des Krieges die staatlichen Ein-

nahmen naturgemäß erheblich zurückgehen werden, während ein großer Teil der Ausgaben in ungeminderter Weise fortzuleisten ist und dazu bedeutende neue unvorhergesehene Ausgaben erwachsen, ist es zu einer geordneten Weiterführung des Staatshaushalts unerlässlich, daß die staatlichen Ausgaben auf allen Gebieten, wo es ohne erhebliche Gefährdung staatlicher Interessen irgendwie angängig ist, auf das unvermeidliche Maß beschränkt werden. Eine dahingehende Anordnung ist durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung getroffen worden. Darnach soll insbesondere der Vollzug des außerordentlichen Budgets der allgemeinen Staatsverwaltung für 1914/15, sowie der im Eisenbahnbauetat genehmigten Ausgaben, soweit nicht die Fortführung von Bauten zur Verhütung größeren Schadens oder zur Behebung einer etwa eingetretenen Arbeitslosigkeit geboten erscheint, bis auf weiteres eingestellt werden. Auch die im ordentlichen Budget genehmigten Bauten und sonstigen Herstellungen sollen, wenn sie bereits in Angriff genommen sind, nur insoweit fortgeführt werden, als es die Erhaltung des Wertes des seitherigen Aufwandes erfordert, und wenn sie noch nicht in der Ausführung begriffen sind, bis auf weiteres unterbleiben, es sei denn, daß in beiden Fällen durch die Ausführung der Arbeiten ein festgestellter Mangel an Arbeit beseitigt und dadurch zur Besserung der wirtschaftlichen Lage einheimischer Gewerbetreibender beigetragen werden kann.

Diesem Beispiele des Staates werden wohl auch die Gemeinden und Städte folgen, d. h. es wird auch hier mit der Ausführung außerordentlicher Herstellungen, wofür die Mittel bereits bewilligt sind, zugewartet werden. Der Mangel an Arbeitskräften wie an Mitteln wird manche Gemeinde zu dieser Maßnahme zwingen.

Außerordentliche Kredite der Gemeinden und Städte aus Anlaß des Kriegszustandes. Zahlreiche Städte des Reiches und des Landes haben außerordentliche Kredite bewilligt zur Versorgung der Zivilbevölkerung mit Lebens- und Verbrauchsmitteln während des Kriegszustandes. So z. B. Breslau 5 Millionen Mark, Radolfzell 150000 Mark, Singen 100000 Mark usw.

Verfugung der Staatsgenehmigung zu einem Bürgerausschußbeschuß. Der Bürgerausschuß der Gemeinde N. hat unterm 9. Mai 1913 einen Beschluß gefaßt, wornach diese Gemeinde zur Deckung des Restbauaufwandes für eine Pfarrhausreparatur ein Anlehen von 3000 Mark aufnehmen und die Tilgung und Verzinsung dieses Kapitals durch die politische Gemeinde erfolgen sollte. Diesem

Beschluß wurde die Staatsgenehmigung verjagt. Die Gründe waren folgende:

Durch das Kirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888 sind den kirchlichen Behörden die Mittel an die Hand gegeben, den Aufwand für örtliche kirchliche Bedürfnisse, soweit er nicht durch privatrechtlich Verpflichtete aus dem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungsmitteln bestritten werden kann, im Wege der Kirchensteuererhebung zu decken und es gilt im Allgemeinen als Grundsatz, daß bei allen neuen kirchlichen Ausgaben in größeren Beträgen, diese nicht auf die Gemeindefasse übernommen werden, sondern wo andere Mittel nicht verfügbar sind, die Kirchensteuererhebung in Anwendung kommt. Daß eine politische Gemeinde in einzelnen Fällen oder bei geringeren Beträgen auf eine Reihe von Jahren kirchliche Ausgaben bestreitet, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, ist zwar nicht absolut unzulässig. Prinzipiell aber wird die Übernahme neuer, größerer, kirchlicher Ausgaben auf die Gemeindefasse überall da abgelehnt werden müssen, wo die Gemeinde bereits Umlagen in namhafter Höhe erhebt und der Umlagefuß infolge der kirchlichen Ausgaben noch gesteigert werden, die Gemeinde auf dieser Ursache eine besondere Kapitalaufnahme machen müßte, oder, eine namhafte Zahl von Umlagepflichtigen einem anderen religiösen Bekenntnis angehört. Dies alles trifft bei der Gemeinde A. zu. Der Umlagefuß beträgt seit mehreren Jahren 50 Pfg. auf 100 Mark Liegenschafts- und Betriebsvermögen, eine Erhöhung des Umlagefußes und die Aufnahme eines Darlehens von 3000 Mark wären unvermeidlich, wenn ein kirchlicher Aufwand in gleicher Höhe auf die Gemeindefasse übernommen werden soll und es sind in A. neben 479 Katholiken, 23 evangelische, ein altkatholischer und 12 weitere Einwohner vorhanden, welche anderen religiösen Bekenntnissen angehören, bezw. freireligiös sind. Es würde hier der Fall eintreten, daß die 36 Nichtkatholischen durch die Übernahme kirchlichen Aufwandes auf die Gemeindefasse ihre eigenen kirchlichen Bedürfnisse selbst bestreiten und außerdem noch an den katholisch kirchlichen Ausgaben mitbezahlen müßten. Es liegt daher nicht bloß eine Berechtigung sondern eine direkte Verpflichtung seitens des Bezirksamts vor, eine Umlagesteigerung und eine ungebührliche Belastung der Nichtkatholiken durch Übernahme kirchlichen Aufwandes auf die Gemeindefasse in A. zu verhindern.

Schon vor dem Kirchensteuergesetz hat das Gr. Ministerium des Innern in einem Erlaß vom 16. Mai 1863 Nr. 5601 sich dahin ausgesprochen, daß die politische Gemeinde und die Kirchspielsgemeinde

(jetzt Kirchengemeinde) wenn auch zufällig durch dieselben physischen Personen gebildet — doch verschiedene Rechtssubjekte sind, welche ihre Bedürfnisse nach abweichenden, gesetzlichen Regeln zu bestreiten haben. Es wurde daher in dem gleichen Erlaß die Beschwerde der Gemeinde D. gegen eine Entscheidung der Großherzogl. Regierung des Oberrheintreises — welche die Genehmigung zur Abgabe einer Schenkung aus Grundstodsmitteln der Gemeinde D. zum Pfarrhausbau, an die Kirchspielsgemeinde daselbst verjagte — verworfen.

Durch das im Jahre 1888 erlassene Kirchensteuergesetz ist zu den früheren Gründen zur Verjagung der Staatsgenehmigung bei derartigen Freigebigkeitshandlungen für kirchliche Zwecke beschließenden Gemeindebeschlüssen, ein sehr wesentlicher, weiterer Grund hinzutreten, weil es den Kirchengemeinden jetzt möglich gemacht worden ist, ihren kirchlichen Aufwand im Wege der Kirchensteuererhebung zu decken. Es hat daher auch neuerdings das Gr. Ministerium des Innern in verschiedenen Fällen die staatliche Genehmigung zu Gemeindebeschlüssen verjagt, welche die Tragung größerer kirchlicher Ausgaben durch die politischen Gemeinden im Freigebigkeitswege genehmigt hatten. Eine solche Entscheidung vom 29. Juli 1910 Nr. 34525, den Kirchenbau in Obertsrot (Amt Rastatt) betr., ist abschriftlich den Akten angeschlossen.

Aus diesen Gründen mußte dem Bürgerausschußbeschuß vom 9. d. Mts. Nr. 62, welcher mit 40 gegen 2 Stimmen gefaßt wurde, die nach § 184 Ziff. 7 der G.-D. erforderliche Staatsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes verjagt werden.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Das Unterrichtsministerium hat im Verordnungsblatt Nr. XI von 1914 unterm 11. April d. Js. eine Bekanntmachung in obigem Betreff erlassen, die sich im wesentlichen als eine Zusammenfassung der bezüglichlichen bisherigen Vorschriften darstellt; eine Erleichterung für die Ortsschulbehörden ist dadurch bewirkt, daß die vorgeschriebenen Beratungen (bisher vierteljährlich) nur noch nach Beginn eines jeden Schulhalbjahres zu geschehen haben.

Die Bekanntmachung lautet:

An die Großherzoglichen Kreis- und Ortsschulämter, die Volksschulrektorate und Ortsschulbehörden der Volksschulen.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1913, Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend (Schulverordnungsblatt 1904 Seite 59), wird unter Aufhebung der Bekanntmachung

gen vom 28. November 1906 (Schulverordnungsblatt 1907 Seite 23), vom 5. Oktober 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Seite 213), vom 25. Juni 1908 (Schulverordnungsblatt 1908 Seite 125) und vom 6. Dezember 1911 (Schulverordnungsblatt 1911 Seite 274) angeordnet:

1. Jeweils nach dem Stand vom 1. Mai — oder dem Tag des etwaigen späteren Schuljahrsanfangs — und vom 1. November jeden Jahres haben die Lehrer der einzelnen Klassen durch Umfrage die Schüler, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, festzustellen und ihre Namen in ein Verzeichnis (vergleiche das unten stehende Muster) einzutragen. Die Schüler sind dabei aufzufordern, etwaige Änderungen der Beschäftigung, ihre gänzliche Aufgabe wie auch die Übernahme einer neuen Beschäftigung dem Lehrer jeweils alsbald anzuzeigen. Neu zugehende Schüler sind unter fortlaufender Ordnungszahl in das Verzeichnis einzutragen, während von dem Aufgeben der Beschäftigung oder von Änderungen in der Spalte „Bemerkungen“ Vormerkung zu machen ist. Die Verzeichnisse sind jährlich abzuschließen und der Ortschulbehörde zur Aufbewahrung bei den Schülerlisten zu übergeben.
2. Die Ortschulbehörden haben nach Beginn eines jeden Schulhalbjahres die auf dem Gebiet der Kinderarbeit gemachten Wahrnehmungen zum Gegenstand einer Beratung zu machen und über deren Ergebnis an das Großherzogliche Kreis Schulamt zu berichten. Dabei ist zu erörtern, ob hinsichtlich des Vollzugs des Gesetzes Unzuträglichkeiten hervorgetreten sind, und ob insbesondere bei einer nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Beschäftigung von Kindern Missetände beobachtet worden sind. Sofern in einer Gemeinde Kinder in Gewerbebetrieben nicht beschäftigt sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.
3. Die Ortschulbehörden haben die nach Ziffer 2 zu erstattenden Berichte zusammen mit einer Abschrift der nach Ziffer 1 anzulegenden Verzeichnisse jeweils auf 15. Mai und 15. November den Großherzoglichen Kreis Schulämtern vorzulegen, die die Berichte und die Abschriften der Verzeichnisse jeweils auf 1. Juni und 1. Dezember an das Großherzogliche Gewerbeaufsichtsamt in Karlsruhe einsenden. In den Städten der Städteordnung hat die Vorlage der Berichte und der Abschrift der Verzeichnisse an das Großherzogliche Gewerbeaufsichtsamt unmittelbar durch die Volksschulrektorate zu erfolgen. Die Großherzoglichen Kreis Schulämter und die Volksschulrektorate werden gleichzeitig ermächtigt, in einzelnen Fällen, in denen sich aus der

Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben Unzuträglichkeiten ergeben, die der dringenden Abhilfe bedürfen, den Großherzoglichen Bezirksämtern unmittelbar Mitteilung zu machen. (Das beigelegte Muster ist gegenüber dem bisher vorgeschriebenen nicht geändert).

2. Sparkassenwesen.

Ueber den Ansturm auf Sparkassen bei Ausbruch des Krieges. Wie es zweckmäßig erscheint, daß in jeder Gemeinde einige Personen vom ersten Tage der Mobilmachung ab über alle Vorgänge in der Gemeinde selbst Aufzeichnungen machen (Ortsvorstände und Ratschreiber können dies in dieser strengen Zeit unmöglich tun, dagegen finden sich in jeder Gemeinde Leute, die diese Arbeit gerne besorgen, wenn man sie darum angeht), so empfehlenswert ist es für Kassen, über alle Verhältnisse in diesen schweren Tagen genaue Darstellungen zu geben und zwar besonders darüber, in welcher Art der Andrang des Publikums war, welche Maßnahmen ergriffen werden mußten, um darüber hinwegzukommen und dergleichen. Ueber die Art dieser Darstellungen dürfte Nachstehendes einige Anhaltspunkte geben.

Kurze Uebersicht über die derzeitige Geschäftsbewegung bei der Bezirks-Sparkasse N.

Vom 29. Juli 1914 bis mit 5. August 1914 sind in über 500 Posten zurückerhoben worden
M 100 000

Darunter sind an gekündigten und auf andere Sparkonten übertragene Posten enthalten M 40 000

Die baren Rückzahlungen auf 500 Sparbücher betragen M 60 000

In der gleichen Zeit sind in 100 Posten als Einlagen verbucht worden M 80 000

a. Darunter sind aber Uebertragungen v. anderen Sparkonten M 19 000

b. Uebertragungen aus Verrechnung von Darlehen gegen Hypothek M 30 000 M 49 000

bare Einlagen somit M 31 000

Die Rückzahlungen übersteigen somit die Einlagen in der Zeit vom 29. Juli bis mit 5. August 1914 um rund M 30 000.

Vom 7. August 1914 ruht der Zahlungsverkehr für die Forderungen der Sparkasse vollständig, der Verkehr im Einlage- und Rückzahlungsgeschäft ist ganz unbedeutend.

Gesamteinlagen im Jahr 1914 bis heute M 1 316 000

Gesamtrückzahlungen im Jahr 1914 bis heute M 1 251 000

Mehreinlagen M 65 000

Das Mahn- und Klageverfahren, mit dem um diese Zeit sonst kräftig eingesezt wurde, unterbleibt, da beinahe ausschließlich nur solche Schuld-

ner in Betracht kommen, die selbst ins Feld ziehen müssen, oder deren Söhne sich stellen mußten.

Die Kasse schuldet noch folgende Darlehensaufnahmen:

An die Sparkasse B.,	4 ³ / ₄ %	M 100 000
" " "	B., 4 ¹ / ₂ %	M 40 000
" " "	G., 4 ¹ / ₂ %	M 34 000
" " "	8	M 30 000
Summa		M 204 000

Bei der Reichsbank R. sind gegen Hinterlegung von Wertpapieren aufgenommen

Die Kasse hat andererseits von der Sparkasse B. nach deren Bestätigung zu erhalten

Als Einlage kommen demnächst in einem Posten mindestens

Die Bankverbindlichkeiten betragen:

Badische Bank R. gegen Hinterlegung von Wertpapieren.

Hierauf sollten etwa weiter abgehoben werden können bei Bedarf.

Gegen den im Verfluß sich noch befindlichen Wertpapierbestand von rund könnte im Notfalle ein Darlehen von etwa aufgenommen werden. Insgesamt könnte die Kasse demnach mit ihrem zum Reservefond gehörigen Bestand an Wertpapieren etwa noch flüssig machen

Die Konto-Corrent-Forderung an den Vorschuß-Verein R. beträgt

An auswärtige Garantiegemeinden sind ausgeliehen rund

an die Stadtgemeinde R. Von 82 Schrankfächern sind 45 vermietet.

Die Einnahme hieraus beträgt heute Das Anlagekapital hierfür beziffert sich auf

M 2 500.

Darlehensklasse des Reichs. In Berlin und an allen Orten des Deutschen Reiches, an denen sich Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen befinden, sind Darlehensklassen des Reiches geschaffen worden, die den Zweck haben, dem durch den Krieg gesteigerten Kreditbedürfnis abzuhelfen und Handel und Gewerbebetrieb zu fördern, indem sie gegen Sicherheit Darlehen gewähren. Diese werden ausbezahlt in Darlehenskassenscheinen, welche bei allen Reichskassen sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämtlichen Bundesstaaten nach ihrem vollen Nennwerte in Zahlung genommen werden.

Die Darlehensklasse beleihet zum Zinsfuß von vorläufig 6¹/₂ Prozent:

1. Wertpapiere nach dem amtlich notierten Börsenkurs, wobei die Berliner Börse ausschlaggebend ist. Als Kurs gilt die Notiz vom 25. Juli. War das betreffende Papier an diesem Tage nicht notiert,

gilt der letzte vorhergehende Kurs. Hierbei werden die nach dem Reichsbankgesetz von der Reichsbank in Klasse 1 beleihenen Papiere bis zu 60 Proz., die in Klasse 2 beleihenen Papiere bis zu 40 Proz., die Ruffen bis zu 25 Proz. beleihen. Festverzinsliche, inländische Papiere, welche bisher bei der Reichsbank zum Lombard nicht zugelassen, aber an deutschen Börsen notiert waren, werden bis 50 Proz. des Kurswertes, Aktien bis 40 Proz., nicht über ²/₁₀ des Nennwertes, beleihen.

2. Waren, die bisher bei der Reichsbank für beliehbar erklärt waren, bis zu 50 Proz. ihres markt-gängigen Wertes.

Wechsel, Hypotheken, Sparkassen- und ähnliche Einlagebücher sind von der Beleihung ausgeschlossen. Geeignet zur Beleihung sind nur Kaufmannswaren von guter Beschaffenheit, die sich am Orte selbst befinden und dem Verderben nicht leicht ausgesetzt sind. Das nähere der Warenbeleihung ist auf dem Büro im Reichsbankgebäude zu erfahren.

Das Mindestdarlehen beträgt 100 Mark

Die neuen Darlehenskassenscheine.

Um den infolge des Krieges hervorgetretenen Kreditbedürfnissen Rechnung zu tragen, wurden durch Reichsgesetz vom 4. August an allen wichtigen Plätzen Darlehenskassen errichtet, welche nach den bereits im Handelsstell veröffentlichten Bestimmungen gewisse Wertpapiere und Waren beleihen. Für die seitens der Kassen gewährten Darlehen ist ein besonderes Geldzeichen unter der Benennung „Darlehenskassenschein“ geschaffen worden, das bei allen Reichskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen der Bundesstaaten nach dem vollen Nennwert in Zahlung genommen wird. Die Stüdelung der Darlehenskassenscheine ist derjenigen der Reichskassenscheine und der kleinen Banknoten entlehnt. Es ist in Aussicht genommen, unter das Publikum nur Darlehenskassenscheine in Wertabschnitten zu 5, 10, 20 und 50 Mark zu bringen, während Darlehenskassenscheine über höhere Beträge bei der Reichsbank bleiben, die dafür ihrerseits Banknoten ausgibt.

Die Darlehenskassenscheine zu 5 Mark, 12,5 Zentimeter breit und 8 Zentimeter hoch, bestehen aus Hanfpapier, das als fortlaufendes natürliches Wasserzeichen die sich wiederholende Zahl 5 zwischen gebogenen Linien enthält und auf der Rückseite links mit einem Streifen von orangenroten Pflanzenfasern versehen ist. Die Vorderseite enthält als Zeichnung u. a. Reichsadler und Germania auf einem Untergrund in gelber und blauvioletter Farbe. Die Rückseite ist in hellem Blau gedruckt, der Untergrund setzt sich aus Darstellungen von Kaiserkrone, Schwert,zepter und Reichsapfel sowie die Zahl 5 und des Buchstabens M zusammen. Auf der Vorderseite sind zwei Kontrollstempel in rotbrauner Farbe, in gleicher Farbe ist die Nummer des Scheines aufgedruckt.

Der Ausdruck der Vorderseite ist folgender:

**Darlehenskassenschein
Fünf Mark**

Berlin, den 1. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung

v. Bischoffshausen. Warncke. Biergge. Müller.
Noelle. Dichuth. Springer.

Der Ausdruck der Rückseite lautet in deutscher Schrift: Darlehenskassenschein, Fünf Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 20 Mark werden demnächst ausgegeben. Sie sind 14 Zentimeter breit und 9 Zentimeter hoch und aus gleichem Papier. Der Untergrund der Vorderseite ist in gelb, blaugrau, rotbraun und grau violett gedruckt, die Kaiserkrone in der Mitte ist braun auf gelbem Grunde. Auf beiden seitlichen Ecken ist die Zahl 20 und um diese herum viermal das Wort Zwanzig. Die Aufschrift, ebenfalls in deutscher Schrift, ist unter Ersatz des Wortes Fünf Mark durch 20 Mark die gleiche wie bei den Fünfmarksscheinen. Der darunter stehende Straßsatz ist in brauner Farbe, sonstiger Ausdruck und Ausstattung ist ähnlich dem der Fünfmarksscheine.

Die Kapitalanlagen der Sparkasse J. betreffend.

Die der Sparkasse J. mit unserem Erlaß vom 21. August 1902 Nr. 33975 zur Erwerbung von Pfandbriefen der Rheinischen Hypothekbank in Mannheim erteilte Genehmigung wird nachträglich auf den Betrag von 58000 Mark

— Fünfzig Achttausend Mark —

erstrekt.

Da die Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekbank nach den geltenden Bestimmungen weder denjenigen Wertpapieren zugerechnet werden sollen, in denen der Reservefond anzulegen ist, noch auch zu denjenigen Wertpapieren zu zählen sind, deren Bestand nach unserem Erlaß vom 17. März 1913 Nr. 6459 allmählich auf 15 Prozent des verzinlich angelegten Vermögens der Sparkasse erhöht werden soll, entbindet die vorstehende Genehmigung die Sparkasse nicht von der Verpflichtung, ihren völlig ungenügenden Bestand an Wertpapieren der im Sparkassengesetz in § 14 Ziffer 2 bezeichneten Art in der Folge noch weiter zu ergänzen.

Dem Verwaltungsrat der Kasse ist wegen der unzulässigen Erwerbung der oben genannten Papiere soweit sie den bereits genehmigten Betrag von 31000 Mark übersteigt, das Geeignete zu bemerken. (Erlaß Gr. Ministerium des Innern vom 15. 7. 14 Nr. 33, 948).

**Kapitalanlage der Sparkasse B. in Liegen-
schaftskaufschillingen betr.**

Gemäß § 18 der Satzung unserer Kasse kann das Vermögen der Sparkasse u. a. angelegt werden

in durch erststellige Hypotheken gedeckten Liegen-
schaftskaufschillingen.

Nun tritt hin und wieder der Fall ein, daß ein Grundstück, auf welchem eine derartige Hypothekensforderung für uns eingetragen ist, auf unser Betreiben zur Zwangsversteigerung kommt, und daß dann der Ersteigerer bei uns um Stehenlassen der bisherigen Schuld als Kaufschilling nachsucht, um nicht — infolge der gesetzlichen Vorschrift bezw. auf Grund des Bargebots — im Verteilungstermin die Schuld vollständig abzahlen zu müssen.

Die Durchführung der Zwangsversteigerung löst das frühere für die Kapitalanlage maßgebende Rechtsverhältnis auf, — die Form des Kaufschillings geht verloren, weil, so lange wir selbst Betreibende sind, der Meistbietende gemäß § 49 Zw.-B.-G. Barzahlung zu leisten hat, die Zahlungsbedingungen also nicht mehr auf Termine lauten.

Es entsteht nun die Frage, ob es zulässig ist, trotz Bargebot jedoch mit Einsetzung neuer Bürgen und ohne eigentlichen Zedenten dem Meistbietenden den bisherigen Kaufschilling zu den bisherigen Bedingungen stehen zu lassen und damit auf die gesetzlich vorgesehene Barzahlung im Verteilungstermin zu verzichten.

Eine z. Zt. hier vorliegende Sache läßt uns die weitere Frage aufwerfen, ob etwa an Stelle von Barzahlung die seitherige Kaufschillingsform dann beibehalten werden kann, wenn der Meistbietende noch vor Zuschlag sein Recht aus dem Meistgebot an einen Anderen gemäß § 81 Zw.-B.-G. abtritt. In diesem Falle käme der Meistbietende als Zedent in Betracht, während bei den gewöhnlichen Kaufschillingen der Verkäufer als Zedent auftritt; Verkäufer bei einer Zwangsversteigerung ist aber im Sinne des Gesetzes der seitherige Grundstückseigentümer.

Hier ist also zwar ein Zessionsverhältnis ohne Mitwirkung des Verkäufers gegeben, doch fehlen wieder die Terminbedingungen, denn auch bei Abtretung des Rechts aus dem Meistgebot bleibt die gesetzliche Vorschrift auf Barzahlung des Meistgebots bestehen, sofern wir selbst betreiben.

Wir bitten um gefälligen Aufschluß, ob in beiden obigen Fällen eine Beibehaltung derartiger Kaufschillingen nach erfolgter Zwangsversteigerung als der Satzung bezw. dem Sparkassengesetz entsprechend angesehen werden kann.

Sparkasse B.

Das Bezirksamt B. führte eine Entschliebung des Ministeriums des Innern herbei, die lautet:

„Wir übersenden einen Auszug aus dem Schreiben des Ministeriums des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 23. Januar 1914 Nr. J. 1038 zur Kenntnisnahme und weiteren Bekanntgabe an den Verwaltungsrat der dortigen Spar- und Waisenkasse mit dem Anfügen, daß wir der

Auffassung des Justizministeriums über die verschiedenen Wege, auf denen sich die Verbehalten einer Kaufschillingsforderung ungeachtet des durchgeführten Zwangsversteigerungsverfahrens für die Sparkassen ermöglichen läßt, beitreten. (Erl. v. 4. Febr. 1914 Nr. 4074).

Der Auszug aus vorstehendem Justizministerialerlaß lautet:

„Es würde besonders zur heutigen Zeit und nach den derzeitigen Geldverhältnissen eine un-gemeine Härte bilden, wenn die Sparkassen immer auf eine alsbaldige Barzahlung dringen wollten. Es wäre dies eine Härte gegen den Schuldner, da ein derartiges Verlangen die Gebote, also den Erlös aus den Grundstücken, sehr ungünstig beeinflussen würde. Es wäre aber auch eine Härte gegen den Ersteher, der infolge des Zuschlags mit seinem Vermögen persönlich für alle Verpflichtungen aus dem Meistgebot haftet (§ 132 Z.-G.). In vielen ländlichen Gegenden wäre Versteigerung mit dem Beding der ganzen Barzahlung so gut wie unmöglich. Aufgabe der Sparkassen muß es deshalb sein, die im Zwangsversteigerungsgesetz gegebenen Mittel und Wege zu benutzen, um die bei Durchführung einer Zwangsversteigerung sich ergebenden Ansprüche der Kasse derart zu gestalten, daß ihre Verbehalten mit den Bestimmungen des Sparkassengesetzes und der Satzungen im Einklang steht. Es kommen hier drei Wege in Betracht, auf welchen die Sparkasse zum gewünschten Ziele gelangen kann:

1. Auf Antrag der Sparkasse wird in der Versteigerungstagfahrt gemäß § 59 Abs. 3 Z.-G. als Versteigerungsbeding bestimmt, daß das — an sich ins Bargebot fallende — Recht der Sparkasse als Teil des geringsten Gebots fortbestehen, also die Hypothek der Sparkasse ins Uebernahmegebot fallen sollte. Ein derartiges Beding bedarf nicht der Zustimmung der nachstehenden Beteiligten, zu denen auch der bisherige Schuldner und Eigentümer gehört. Nur wenn, was bei den an Sparkassen abgetretenen Kaufgeldforderungen wohl selten vorkommt, noch vorgehende Rechte vorhanden wären, dürfen diese dadurch nicht beeinträchtigt werden, und es müßte unter Umständen — siehe Jädel-Witthe § 59 Note 7 — ein doppeltes Ausgebot stattfinden, um festzustellen, ob etwa eine solche Beeinträchtigung eintreten würde.

Bei einem derartigen Beding bleibt die bisherige Kaufpreisforderung, so wie sie war, also mit dem bisherigen Zinsfuß und den bisherigen übrigen Bedingungen bestehen, auch die Eintragung im Grundbuch bleibt unverändert bestehen, nur fallen die aufgelaufenen Zinsen und Kosten ins Bargebot. Auf deren Barzahlung im Erlösverteilungstermin sollte bestanden werden, nur die Eintragung einer mit der bisherigen Hypothek zwar gleichranglichen, aber mit dem Rechtsnachteil des § 129 Z.-G.

behafteten neuen Sicherungshypothek ist zu vermeiden.

Hinsichtlich des früheren Schuldners hat ein solches Beding folgende Rechtswirkungen. Die persönliche Haftung des Schuldners und damit auch die Haftung des Bürgen oder die sonstigen Sicherungsleistungen bleiben bestehen. Zugleich übernimmt gemäß § 53 Z.-G. der Ersteher als neuer persönlicher Schuldner Hypothekenschuld in dem Sinne, daß er dem bisherigen Schuldner gegenüber verpflichtet ist, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen (§ 415 Abs. 3 B.G.B.). Der frühere Schuldner und damit auch die bisherigen Bürgen treten aus der persönlichen Haftung erst dann aus, wenn der bisherige Schuldner die Schuldübernahme seitens des Erstehers der Sparkasse anzeigt und außerdem die Sparkasse die Genehmigung binnen 6 Monaten von der Anzeige an nicht ausdrücklich ablehnt. Lehnt aber die Sparkasse die Genehmigung ab, so bleiben der frühere Schuldner und die früheren Bürgen mithaftbar. Der Bestellung einer neuen Bürgschaft bedarf es somit in diesem Falle nicht.

Oder:

2. Es wird eine abweichende Vereinbarung gemäß § 59 Abs. 1 Z.-G. in dem Sinne getroffen, daß das Bargebot statt zum gesetzlichen Zinsfuß von 4 Prozent zu einem höheren Zinsfuß (wie die bisherige Kaufgeldforderung) zu verzinsen u. daß statt für das Zehntel für das ganze Bargebot Sicherheit zu leisten sei. Daneben können dann noch zweckmäßigerweise Zahlungsziele gemäß § 60 Z.-G. verlangt werden. Durch eine derartige Abweichung wird erreicht, daß die neue Forderung der früheren Kaufpreisforderung wirtschaftlich gleichsteht.

Eine solche Abweichung bedarf aber, da sie eine Erschwerung der Gebote enthält und deshalb eine Beeinträchtigung der nachstehenden Rechte mit sich bringen kann, der Zustimmung aller nachstehenden Beteiligten und des Schuldners und Eigentümers (§ 59 Abs. 1 Satz 2 Z.-G.). Zum mindesten müßte, wenn eine derartige Beeinträchtigung nicht feststeht, das doppelte Ausgebot gemäß § 59 Abs. 2 des Gesetzes erfolgen.

Bei diesem Verfahren wird die bisherige Kaufgeldehypothek im Grundbuch gemäß § 130 Z.-G. gelöscht und es wird für das Recht der Sparkasse eine neue Sicherungshypothek gemäß §§ 128 130 des Gesetzes mit dem angedungenen höheren Zinsfuß eingetragen. Mit dem Eintritt der Wirkung der Befriedigung — und diese Wirkungen treten bei Zahlungsfristen (Terminzahlungen) immer sofort ein — erlischt die Schuldhaft des bisherigen Schuldners und seiner Bürgen, ohne daß es hierzu irgend einer Rechts-handlung noch bedarf.

Mit Rücksicht auf die eben angegebene Bestimmung des § 129 Z.-G. wird es aber sehr räthlich sein, auch

bei dieser unter b besprochenen Abweichung stets zu verlangen, daß ein entsprechender Teil des Bargebots, zum Mindesten aber das sogenannte geringste Bargebot, bestehend aus den Kosten des Verfahrens und den öffentlichen Abgaben, Dienstlohn und dergl.zuschlägig der Zins- und Kostenforderung der Sparkasse im Erlösverteilungstermin bar bezahlt wird, damit für diese Ansprüche die Eintragung neuer Sicherungshypotheken entfällt.

3. Der beste und bequemste Weg ist aber derjenige einer Vereinbarung nach § 91 Abs. 2 Z.-G. Mit dem Ersteher, das heißt mit demjenigen, der den Zuschlag — sei es auf Grund eigenen Meistgebots, sei es auf Grund der Erwerbung der Rechte aus dem Meistgebot infolge Abtretung nach § 81 Abs. 2 erhält, wird vereinbart, daß das bisherige Recht der Sparkasse an dem Grundstück, also die Kaufgelderhypothek nach Maßgabe des bisherigen Eintrags im Grundbuch bestehen bleibe und zwar in der Höhe, in welcher die Forderung zu dieser Zeit noch besteht, und daß auch der Ersteher zugleich die persönliche Schuldhaft für diese Hypothekenforderung übernehme. (Vergl. hierwegen Behinger-Mainhard § 91 Note 3 d und Jädel-Güthe § 91 Note 8). Diese Vereinbarung kann sich auch auf einen Teil der Forderung beziehen.

Bei einer derartigen Vereinbarung ist aber wohl zu beachten, daß sie als Befriedigung wirkt (§ 91 Abs. 3 Satz 2 Z.-G.). Mit einer solchen Vereinbarung ist daher stets das Erlöschen der persönlichen Schuldhaft des bisherigen Schuldners, wie auch das Erlöschen etwaiger bestehender Bürgschaften verbunden. Die Vereinbarung muß deshalb, falls die bestehen bleibende Kaufgelderhypothek nicht durch den doppelten Grundstückswert gedeckt ist, davon abhängig gemacht werden, daß durch den Ersteher für erneute Sicherheitsleistung also in der Regel für Stellung einer neuen guten Bürgschaft (§ 14 Ziffer 4 des Sparkassengesetzes) gesorgt werden muß. Wird diese Sicherheit (Bürgschaft) geleistet, so besteht die frühere Kaufgeldforderung mit ihren früheren Bedingungen fort, nur sind neue Schuldner und neue Bürgen eingetreten. Im Grundbuch bleibt die betreffende Kaufgelderhypothek in der vereinbarten Höhe unverändert fortbestehen. Soweit die Hypothek für einen Teilbetrag von der Vereinbarung nicht betroffen wird, erfolgt die Löschung von Amtswegen gemäß § 13 Z.-G. und ohne Kostenfolge. (§ 145 R.-G.).

Die Verpflichtung der Sparkasse, vorbehaltlich der Beschaffung neuer genügender Sicherheitsleistungen, zu einer solchen Vereinbarung mitzuwirken, kann auf ihren Antrag schon im Versteigerungsprotokoll durch das Vollstreckungsgericht beurkundet werden. Nützlich wird es aber sein, im Versteigerungsanstermin lediglich auf die Bereitwilligkeit der Kasse, eine solche Vereinbarung zu treffen, hinzuwei-

sen, da die Sparkasse zu diesem Zeitpunkt die wirkliche Person des Erstehers und die Höhe des Betrags, mit welchem sie zur Befriedigung kommt, mit Gewißheit noch nicht kennt.

Die Erklärungen der Sparkasse und des Erstehers müssen in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form dem Vollstreckungsgericht gegenüber nachgewiesen werden. Da die Sparkasse einer öffentlichen Behörde gleichgestellt ist, (§ 25 Abs. 3 G.-B.-A.-G.) genügt es, wenn ihre Erklärung mit ordnungsmäßiger Unterschrift und Untersiegelung vorgelegt wird. Eine unter Umständen wesentliche Kostenersparnis wird aber erzielt, wenn die nach § 91 Abs. 2 Z.-G. erforderlichen Erklärungen im Erlösverteilungstermine zu Protokoll des Vollstreckungsgerichts abgegeben werden. In einem solchen Falle werden für die Beurkundung dieser Erklärung überhaupt keine besonderen Kosten erhoben. Es entspricht auch der Amtspflicht der Notariate, diese für die Beteiligten billigste Art der Beurkundung zu wählen. Ist über die Kaufgelderhypothek ein Brief erteilt, so ist der Brief mit der Vereinbarung dem Vollstreckungsgericht zur Kenntnisaufnahme vorzulegen, das den Brief dem Vorleger unverändert zurückgibt (vergl. Jädel-Güthe § 91 Note 6). Nur wenn die Hypothek noch zu einem Teil fortbesteht ist durch das Grundbuchamt ein entsprechender Lösungsvermerk auf den Brief zu setzen. Der Brief ist zu diesem Zwecke vom Notariat dem Grundbuchamt mitzuteilen und zugleich diesem der Name des Vorlegers zu bezeichnen.

Auch bei einer solchen Vereinbarung nach § 91 Abs. 2 Z.-G. ist auf die Barzahlung der Zinsen und Kosten (siehe oben Ziffer 2) zu achten."

4. Versicherungenwesen.

Anfrage.

Angestellten-Versicherung betr.

Ich bin seit 1897 in der Gemeinde als Bürgermeister gewählt und ist die Dienstzeit im kommenden Jahr abgelaufen. Ich beziehe ein jährliches Gehalt von 2000 Mark und als Vorstand und Kontrolleur der Gemeindeparkasse 500 Mark. Bin geboren am 4. Mai 1854, habe also das 60. Lebensjahr überschritten.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Willmersdorf hat anfangs beschlossen, daß ich zur Angestelltenversicherung beizuziehen sei.

Ich bin aber nicht geneigt, der Versicherung beizutreten.

Dürfte ich vielleicht um gefälligen Aufschluß in der nächsten Nummer bitten, ob § 397 des Angestellten-Versicherungsgesetzes in Frage kommt.

G. W. Bürgermeister.

Antwort.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,

die früher die Versicherungspflicht der Bürgermeister verneinte, hat diesen Standpunkt neuerdings geändert und sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß auch die Bürgermeister als Angestellte im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes zu betrachten und deshalb, falls nicht ein gesetzlicher Befreiungsgrund vorliege, als der Versicherungspflicht unterliegend anzusehen seien. Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist in jedem Fall, daß das Amt als Bürgermeister den Hauptberuf bildet, daß das Einkommen 5000 Mark jährlich nicht übersteigt und daß ein Befreiungsgrund nach §§ 9 und 10 des Gesetzes nicht vorliegt. Bürgermeister, die der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte angehören, sind von der Angestelltenversicherung in jedem Fall befreit.

Falls hiernach der Fragesteller als zur Angestelltenversicherung pflichtig erklärt werden sollte, wird es ihm m. E. im Hinblick auf sein Alter gleichwohl möglich sein, seinem Wunsch entsprechend, von der Versicherung verschont zu werden. Fragesteller hatte bei Inkrafttreten des Gesetzes — 1. Januar 1913 — das 55. Lebensjahr vollendet. Wenn er nun der Reichsversicherungsanstalt gegenüber erklärt, daß er die nach § 395 des Gesetzes zur Abkürzung der Wartezeit erforderliche Nachzahlung, die sich auf etwa 1500 Mark belaufen dürfte, nicht zu leisten vermöge, so wird er wohl gemäß § 397 des Gesetzes von der Versicherung befreit werden. Diese Befreiung erfolgt aber nur auf Antrag. R.

Krankenhausbehandlung betr.

§ 371 R.-B.-D. Die Spitalverwaltung Z. Amt E. und die daselbst ansässigen Ärzte hatten sich gegen die Bezirkskrankenkasse Sch. beschwert, weil diese ihre der Spitalverpflegung bedürftigen Mitglieder in das Krankenhaus Sch. einwies und jenes in Z. nur ausnahmsweise berücksichtigte. Die Ärzte hatten insbesondere behauptet, sie seien auf Grund der Verhandlungen über den Arztvertrag der berechtigten Ansicht gewesen, daß der Zuweisung von Kranken an das Spital in Z. keine Schwierigkeiten erwachsen würden; auf diese Zuweisung müßten sie Wert legen, weil die Patienten auch während der Spitalpflege in ihrer Behandlung bleiben wollten. Die Krankenkasse habe aber nachträglich mit dem Spital in Sch. ein Abkommen getroffen, wonach alle Patienten in dieses Krankenhaus eingewiesen würden und sie beeinfluße ihre Mitglieder zugunsten dieses Krankenhauses, was gegen § 371 R.-B.-D. verstöße.

Die zur Äußerung aufgeforderte Bezirkskrankenkasse bestritt sowohl die Legitimation der Beschwerdeführer wie die Verletzung des Gesetzes und betonte noch besonders, es sei völlig aus der Luft gegriffen, daß nach dem Abschlusse des Arztvertrages ein Ab-

kommen mit dem Krankenhause Sch. auf Zuweisung aller Patienten getroffen worden sei.

Die Beschwerde wurde wegen mangelnder Legitimation der Beschwerdeführer und weil unbegründet abgewiesen.

Aus den Gründen:

„Seit dem Bestehen des Krankenversicherungsgesetzes bedient sich die Krankenkasse Sch für die Spitalverpflegung der beiden im Bezirk bestehenden Krankenhäuser Sch. und W., mit denen im Jahre 1889 Verträge abgeschlossen wurden, die auch nach dem Inkrafttreten der R.-B.-D. unverändert weiter bestehen; außerdem wurden in dringenden Fällen Kranke in das außerhalb des Kassenbezirks gelegene Spital in Z. eingewiesen. Dieses Verhältnis trägt allen Bedürfnissen Rechnung und hat den Interessen der Kasse wie ihrer Mitglieder seit 31 Jahren zur vollen Zufriedenheit gedient, was schon daraus hervorgeht, daß während der ganzen Zeit nicht eine einzige Beschwerde erhoben worden ist. Auch die Ärzte von Z. haben nie etwas dagegen erinnert, wohl weil sie es für selbstverständlich hielten, daß die Kasse nicht auswärtige Krankenhäuser in Anspruch nehmen werde, wo sich in ihrem Bezirke zwei solcher befinden, die sich den gestellten Anforderungen jederzeit gewachsen gezeigt hatten. Die Ausschließung des Krankenhauses in Z. ist nicht verfügt, sondern § 35 der Satzung läßt die Benützung im bisherigen Umfange zu, für dringende Fälle nämlich. Daraus geht hervor, daß eine Benachteiligung der Beschwerdeführer gegen früher nicht eintreten wird. Aber selbst wenn die Bezirkskrankenkasse sich ausschließlich der beiden in ihrem Kassenbezirke liegenden Krankenhäuser bedienen wollte, stände nur den Mitgliedern, nicht aber Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern ein Beschwerderecht zu (vergl. Hahn, Handbuch der Krankenversicherung § 184 Zus. 6 und § 371 Zus. 1 R.-B.-D.).

Die Behauptung der Beschwerdeführer, die von der Krankenkasse abgelehnte umfangreichere Benützung des Krankenhauses in Z. verstöße gegen § 871 Abschnitt 2 R.-B.-D., beruht auf einem Fehlschlusse, denn diese Bestimmung erwähnt die Krankenhäuser der Gemeinden, Stiftungen, Korporationen u. zweifellos nur im Gegensatz zu anderen derartigen Anstalten (Privatkliniken, Krankenhäuser der Kassen u.). Die Bezirkskrankenkasse Sch. schließt die Krankenhäuser der Gemeinden und öffentlichen Verbände nicht nur nicht aus, sondern sie bedient sich ausschließlich solcher, nämlich der in ihrem Bezirke gelegenen Krankenhäuser der Gemeinden Sch. und W. Ein Bedürfnis, außerhalb des Bezirks gelegene Krankenhäuser regelmäßig zu benützen, liegt nicht vor, was die Tat-

sache beweist, daß in den 15 Jahren 1899/1913 das Spital in J. nur in 26 Fällen in Anspruch genommen werden mußte. Ueberdies bieten die beiden erwähnten Krankenhäuser, wie amtskundig, mindestens das Gleiche wie jenes in J. und die Beschwerdeführer können das Gegenteil auch gar nicht behaupten. Es ist noch zu erwähnen, daß das Gr. Ministerium des Innern sich zur vorwüflichen Frage durch Erlaß vom 8. Januar ds. Js. Nr. 57415 dahin ausgesprochen hat, die Bestimmung in § 5 Ziffer 1 Buchstabe b des ärztlichen Mantelvertrages sei dahin zu verstehen, daß die darin ausgesprochene grundsätzliche Gleichstellung der „öffentlichen Krankenhäuser“ mit den in Buchstabe A. erwähnten Anstalten sich nur auf die im Kassenbezirke oder doch im Bezirk des betr. Versicherungsamtes befindlichen Krankenhäuser beziehe.

Ein Anlaß, der Bezirkskrankenkasse die Beeinflussung der Patienten zu untersagen liegt nicht vor, da nicht ein derartiger Fall nachgewiesen ist; die Kasse hätte dies bei der freien Einweisungsbefugnis auch gar nicht nötig.

Kehl. Am 26. Juli fand hier unter reger Beteiligung die erste Sitzung des Ausschusses der neugegründeten allgemeinen Ortskrankenkasse für den Amtsbezirk Kehl statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gab der Vorstandsvorsitzende, Gemeinderat Baumgärtner, einen Ueberblick über die finanziellen Verhältnisse der Kasse und über den Krankenstand. Darnach zählt die Kasse über 5000 Mitglieder. Das von den aufgelösten Gemeindefrankenversicherungen, der früheren Ortskrankenkasse Kehl und der Betriebskrankenkasse der Fa. Joh. Rosß Söhne abgelieferte Vermögen beträgt 34 000 Mark. Die Einnahmen im ersten Halbjahr betragen 66 000 M., die Ausgaben ebensoviel, sodaß eine Zurücklegung zum Reservefond nicht möglich war. Ein außerordentlich großer Teil der Einnahmen (nahezu ein Drittel) fließt den Ärzten zu. Der Krankenstand war bis gegen Ende des ersten Halbjahres ständig ein sehr hoher. Es ist jedoch zu hoffen, daß das zweite Halbjahr in dieser Hinsicht günstiger ausfällt.

Nach diesen Ausführungen des Herrn Vorstandsvorsitzenden wurde die Wahl des Ausschussvorsitzenden vorgenommen, die auf Josef Kaufmann in Kehl fiel. Unter seiner Leitung wurde die Tagesordnung flott erledigt. Es wurde eine Krankenordnung erlassen, sowie die vom Vorstand aufgestellte, durch das neue Gesetz vorgeschriebene Dienstordnung für die Kassenangestellten genehmigt. Die Vergütung der Ortsrechner wurde dem Vorschlage des Vorstandes entsprechend festgesetzt. Sodann wurde die Satzung in einigen Punkten geändert. Zu erwähnen wäre

davon nur, daß die Beforgung des Meldewesens den Ortsrechnern, in Kehl der Kassenverwaltung übertragen wurde, sowie daß die Bestimmung über die Bekanntmachungen dahin geändert wurde, daß solche künftig in den im Bezirk erscheinenden Zeitungen erlassen werden.

Als erfreuliches Zeichen kann festgestellt werden, daß sich bei den Verhandlungen von den in den Vertretungen anderer Ortskrankenkassen in letzter Zeit vielfach wahrgenommenen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Versicherten nicht die geringste Spur gezeigt hat, daß vielmehr alle Beschlüsse einstimmig gefaßt wurden, und daß dasjenige gegenseitige Verständnis vorhanden ist, das zur gedeihlichen Fortentwicklung der Kasse unumgänglich notwendig ist.

Die allgemeine Ortskrankenkasse für den Amtsbezirk Kehl umfaßt sämtliche 29 Gemeinden des Bezirks und hat 5100 Mitglieder. Das Meldewesen ist jetzt den Ortsrechnern übertragen. Ortsrechner sind in 27 Gemeinden vorhanden. Die Ortsrechner führen die Einzugslisten, ziehen die Beiträge in ihren Gemeinden ein, zahlen die Kranken-, Wochen- und Sterbegelder aus (jedoch nur auf Anweisung der Kassenverwaltung), stellen die Krankenscheine aus. Abrechnung allmonatlich schriftlich. Klebegeheft besorgen ebenfalls die Ortsrechner. Sie beziehen eine Vergütung von 6 Prozent der Krankenversicherungsbeiträge und 4 1/2 Prozent der Invalidenversicherungsbeiträge. Portoauslagen werden ersetzt. — Die Beiträge betragen 3 Prozent, der niederste Grundlohn 1 Mark, der höchste 6 Mark. —

6. Sonstiges.

Weersburg. Der hiesige Militärverein gab jedem ins Feld gezogenen Mitglied eine Unterstützung von 10 Mark. Ferner wird das Kapital der Unterstützungskasse das auf über 1000 Mark angewachsen ist, zur Unterstützung in Not geratender Familien der Mitglieder verwendet. Auch Stadtverwaltung und Sparkasse haben bereits erhebliche Mittel zur Linderung der Not eingestellt.

Nadoltszell. (Erntearbeit) Hier ist eine größere Zahl Männer infolge ArbeitsEinstellung ohne Beschäftigung, die Stadtverwaltung ist sicher gerne bereit, falls bei ihr Wünsche wegen Arbeitskräfte einkommen, dieselben fleißigen, arbeitswilligen Männern zu übermitteln. Die Stadt würde als Vermittlerin solcher Aufträge auch in die Lage kommen, richtig zu beurteilen, ob die Klagen über Arbeitslosigkeit berechtigt sind. In der Umgebung haben sich schon mehrere Arbeiter vergeblich als Erntearbeiter angemeldet.

Aus dem Amt Bonndorf. In unserem Amtsstädtchen wird ein Reservelazarett für franke und verwundete Krieger errichtet, dessen Verwaltung und Leistung der Ortsauschuß vom „Roten Kreuz“, d. h. der

Frauenverein unter Mitwirkung des Vinzentiusvereins übernommen hat. Um die hierzu erforderlichen erheblichen Mittel flüssig zu machen, hat der Grobsh. Amtsvorstand eine Verfügung an die Gemeinderäte und Pfarrämter erlassen, betreffs einer Geldsammlung von Haus zu Haus, zu der die bezirksamtliche Erlaubnis zugleich erteilt wurde.

Speyer. Die Stadt Speyer hat einen eigenen Müllereibetrieb eingerichtet, indem sie die Roggenmühle mit Bäckerei angekauft hat. Die Stadt kauft Korn von den Produzenten ein und will als Bäcker Leute einstellen, die bisher nicht mehr auf ihrem Gewerbe gearbeitet, aber jetzt arbeitslos geworden sind. Sie will damit der Brotnot und der Arbeitslosigkeit steuern.

Ein Mittel gegen Wundwerden. Unsern Soldaten dürfte es nützlich sein zu wissen, daß für wundgelaufene Füße, wundgerittene Schenkel usw. der Schaum einer milden Seife mit kräftigem Kamillentee gemacht, von verblüffender Heilkraft ist.

Der Mangel an Silbergeld ist, wie uns von zuständiger Seite mitgeteilt wird, in erster Linie auf das Publikum selbst zurückzuführen. Trotzdem die Reichsbankstelle in der letzten Zeit viele Millionen Silbergeld in den Verkehr brachte, trat doch eine empfindliche Wechselgeldknappheit im öffentlichen Verkehr ein, weil viele Leute das Hartgeld zurückbehalten und aufspeichern und ihre Zahlungen nur mit kleinen und größeren Banknoten machen. Fast alle Geschäftsleute machen die Beobachtung, daß viele Kunden eine Kleinigkeit kaufen und dieselbe mit Papiergeld bezahlen, nur um Hartgeld herauszubekommen. Dieses Gebahren und die Aufspeicherung des Silber- und des Goldgeldes ist sinnlos und gerade in der jetzigen Zeit dem Reiche schädlich. Dem Einzelnen kann es vollständig gleichgültig sein, ob er Hart- oder Papiergeld in seinem Geldschrank oder sonstigen Aufbewahrungsort hat, denn beide behalten während und nach dem Kriege ihren vollen Nennwert, dagegen ist es für die Gesamtheit unseres Wirtschaftslebens von größter Bedeutung, daß das Hartgeld im Umlauf bleibt. Wer Gold- oder Silbergeld dem Verkehr entzieht und bei sich aufspeichert, schadet dem Vaterland, das möge man doch endlich einsehen!

Zahlungen an die Gemeinde- und Stadtkassen betr. Während der Mobilmachungstage hat der Stadtrat R. und andere folgende Bekanntmachung erlassen:

Die vielfach verbreitete Ansicht, daß während des Krieges Zahlungen nicht zu leisten seien, ist irrig. Ein allgemeiner Zahlungsausschub, sog. Moratorium, ist bis jetzt nicht in Aussicht genommen. Es hat daher jedermann bei Vermeidung der Klage und Vollstreckung allen seinen Zahlungsverpflichtungen genau so wie in Friedenszeiten nachzukommen. Geschieht dies, so wird der Zahlungsverkehr bald wieder in normaler Weise sich abwickeln. Die gegenwärtige Stockung beruht lediglich auf der Zurückhaltung der Zahlungen, nicht auf dem Mangel an Geld. Jeder der zahlt, setzt auch denjenigen, der bezahlt wird, in

die Lage, seinerseits seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Stadtgemeinde hat bisher alle Rechnungen weiterbezahlt und wird auch damit fortfahren. Um sich die erforderlichen Mittel zu beschaffen, wird sie rücksichtslos darauf bestehen, daß auch an sie Umlagen, Strom-, Gas- und Wassergeld, Pacht- und andere Zinsen usw. pünktlich bezahlt werden. Von einer Aufschübung kann keine Rede sein.

Das gleiche gilt für die Sparkasse.

Zu Gunsten der im Felde befindlichen Soldaten sind durch Gesetz vom 4. August 1914 Schulpflichten gegeben, die im Wesentlichen dahin gehen, daß das Verfahren in Klagesachen bis zur Beendigung des Kriegszustandes unterbrochen wird und daß die Versteigerung gepfändeter Gegenstände und Grundstücke ausgeschlossen ist. Ueber das Nähere gibt das Bürgermeisteramt Auskunft.

Lebensmittelpreise betr. Um einer übertriebenen Preissteigerung vorzubeugen, werden in der Stadt R. die Preise für die nötigsten Lebensmittel vom Stadtrat festgesetzt und in der Presse den Einwohnern bekannt gegeben. Dies ist nötig in einer Zeit, in welcher von Einzelnen der Versuch gemacht wird, die schwierige Lage vieler Ortsbewohner zu ihren Gunsten auszunützen.

Die Preisfestsetzung für verschiedene Lebensmittel durch den Stadtrat R. lautet beispielsweise für Weizenmehl 25, Gries 26, 30 und 35 Pf. (gewöhnlicher, besserer, indischer), Reis 35, Reis Karolina 45 Pf., Erbsen halbe 28, Viktoria 30, Riesenerbsen 32 Pf., Zucker (gewöhnlicher) 31, Stohrzucker 32, Würfelzucker 33 Pf., Salz 10 Pf. Kaufleute, welche höhere Preise verlangen, sind dem Bürgermeisteramt namhaft zu machen.

Krieg und Börse.

Der bekannte Börsenberichterstatter der Zukunft, der unter dem Pseudonym „Ladon“ regelmäßig für diese Zeitschrift schreibt, bringt in deren neuester Nummer ganz vorzügliche Betrachtungen über Krieg und Börse, die viel zur Beruhigung der Gemüter beitragen wird. Es mögen deshalb diese Ausführungen auszugsweise folgen:

Daß beim ersten Erscheinen des Kriegsgespensies die Börsen von Wien, Paris und von Petersburg schlimm aussehen würden, war zu erwarten. Die Katastrophen in London und Berlin aber mußten überraschen. London hatte während der letzten Börsenkrisen in Paris und Petersburg gesagt, im Bereich der Stock Exchange gebe es keine gefährlichen Stoffe. Das englische Publikum sei schon lange in seinen Wertpapiergeschäften vorsichtig gewesen und nach der Entwertung der südamerikanischen und mexikanischen Papiere kein ernsthafter Verlust zu fürchten. Diese Diagnose war falsch. Man brauchte nur den Kurs der englischen Konsols zu sehen, um die Erschütterung der Börse zu erkennen. Auch in Berlin

war der Zusammenbruch arg. Wo blieben die Retter, die Banken, von deren hilfreichem Schutz man in Friedenstagen so oft gehört hatte? Sie mußten die Börse sich selbst überlassen. Am zweiten Tag, als man den Umfang der Verwüstung sah, wurden Erleichterungen für die Ultimoliquidation beschlossen. Weniger konnte man nicht tun. Aber die Wirkung dieses ersten Entschlusses wurde gelähmt. Viele ausländische Börsen hatten die Schlagbäume heruntergelassen und den Verkehr auf den Effektenmärkten gesperrt. Dadurch war Berlin zum Sammelpunkt aller Verkäufe, ernsthafter und besonders spekulativer, geworden. Was Wien zu Haus nicht loswerden konnte, schob es nach Berlin ab. Und die „Leerverkäufer“, die Herren Baissiers, die im Kriegsfall eine besonders üble Rolle spielen, nutzten und trieben die Angst des Publikums durch Blankoabgaben. Dieses Spiel einheimischer und fremder Contrepreneurs veranlaßte Banken und Börsenvorstand, die Sperrung des Termingeschäftes zu verfügen. Ultimokurse wurden nicht mehr notiert. Der Handel blieb auf den Umsatz gegen Barzahlung beschränkt. Diese Vorsicht hatte eine schlechte Folge: durch das Fehlen des Ultimoverkehrs, der die „Unruhe“, das Gleichgewichtspendel, im Börsenetriebe dargestellt, blieb der Kassamarkt sich selbst überlassen; und die Kurse der Terminpapiere sanken noch tiefer, obwohl Kaufordres aus dem Publikum vorlagen. Wenn man aus friedlichen Tagen auf die jüngste Börsennot zurückblickt, wird man die verfehlte Wirkung der Sperre des Ultimogeschäftes unter die guten Lehren des Krieges aufnehmen. Auch über den Nutzen der Börsenschließung läßt sich streiten. Sie ist im Grunde doch nur ein Ausdruck der Furcht vor der eigenen Angst. Man will verhindern, daß die Kurse durch hastige Verkäufe ruiniert werden. Gut. Man hindert aber auch die Möglichkeit neuer Käufe, die doch möglich waren. Nicht jeder ist so töricht, einen Krieg für den sicheren Weltuntergang zu halten. Jedenfalls ist das deutsche Volksvermögen aus Werten zusammengesetzt, die ein Sturm nicht schnell wegblasen kann. Herbst und Winter des Jahres 1912, die den Beginn des Balkankampfes brachten, hinterließen dem deutschen Effektenkapital einen Verlust von 3000 Millionen. Die sind wieder eingebracht worden. Nur wer verkaufen mußte, weil er mit geborgtem Geld gekauft hatte, oder der Aengstliche, der nur noch Katastrophen sah, verlor sein Geld. Für die anderen bedeutete der Kursfall nur eine „rechnerische Verschiebung“, die später wieder ausgeglichen wurde. So ist es immer gewesen, wenn sich im Effektenbereich starke Veränderungen zeigten; und so wird es wieder werden. Die deutschen Reichs- und Staatsanleihen sind von der Existenz des Reiches und der Bundesstaaten abhängig. Ist es nötig, mit dem Verschwinden dieser Machtgebilde zu rechnen? Selbst wenn das Deut-

sche Reich von seinen Feinden besiegt werden sollte, wird es nicht aufhören, zu bestehen. Bares Geld ist zwar der am leichtesten greif- und begreifbare Ausdruck des Vermögens; aber wenn die Katastrophe so groß ist, daß die Staatspapiere in ihren Lebensbedingungen wanken, dann nützt auch das bare Geld nicht mehr. Das Publikum hat, wie bei jeder politischen Störung, die Sparkassen belagert. Alles ist ausgezahlt worden. Aber die Sorge um die Sicherheit des in den feuersichersten Kassetten bewahrten Geldes ist doch ein die öffentliche Meinung belastendes Moment. Die 20 Milliarden deutscher Spargelder, die in den öffentlichen Sparkassen liegen, sind keiner Gefahr ausgesetzt. Ihre Decke besteht zum größten Teil aus Hypotheken, zum kleineren aus Staatspapieren. Und für das Sparkassengeld haftet nicht nur das materielle Vermögen, sondern auch das Wort und der Besitz von Stadt, Kreis und Staat.

Die Industrie wird durch die Einengung des Geldstromes nicht in ihren Lebensfunktionen getroffen. Sie kann, im besten Fall, nur mit halber Kraft arbeiten und vermindert dadurch ihre Ausgaben, wenn auch die Löhne steigen. Die Zahl der Arbeiter wird viel kleiner und der Wert der Zurückbleibenden steigt. Trotzdem sind die Unkosten mit den Summen, die der normale Betrieb erfordert, nicht zu vergleichen. Die Gesellschaften werden nach dem Friedensschluß wieder rentabel. Eine völlige Vernichtung des industriellen Besitzes ist undenkbar. Kohle und Erz sind Reichtum, den kein Feind uns rauben kann. Die Hochöfen, Walzenstraßen, Maschinen, elektrischen Zentralen können zerstört werden. Sie sind aber, durch solide Bilanzierung, so niedrig bewertet, daß ihre Wiederherstellung, mit Hilfe der vorhandenen Fonds, kein allzu schweres Opfer sein wird. Und die Vernichtung dieser Besitztümer (in den Bergwerken steckt ein Kapital von rund 6000 Millionen) ist so unwahrscheinlich, daß selbst Pessimisten sie nicht in Frage ziehen. Viele Unternehmen haben große Bankguthaben. Die industriellen Schuldverschreibungen, von denen fast vier Milliarden in Umlauf sind, werden ihre Zinsen wohl weiter zahlen. Tritt eine Stotkung ein, so ist sie ja durch den Ausfall der Einnahmen genügend erklärt und braucht nicht etwa als Symptom einer Gefährdung des Kapitals selbst aufgefaßt zu werden.

Wie lange es dauern kann? Vielleicht geht es sehr schnell, vielleicht sieht man viele Monde wechseln, ehe Friede wird. Aber es gibt eine sichere Chance: was der Krieg zerstört hat, muß rasch ersetzt werden. Unsere Technik kann es auch rasch ersetzen. Nur darf das Geld, das als Mittel zur Sanierung nötig ist, nicht versteckt oder ins Ausland gebracht werden.

Deutschlands finanzielle Kriegsrüstung.

Die „Norddeutsche Allgem. Zeitung“ schreibt über die finanzielle Kriegsrüstung Deutschlands u. a.:

„Die finanzielle Kriegsrüstung Deutschlands bestand die Probe während der ersten der Mobilmachung vorausgehenden und ihr folgenden Tage glänzend. Die anfangs einsetzende Zahlungsmittelkrisis ist überwunden. Das Rückgrat unserer Finanzkraft, die Reichsbank, steht unerschüttert und kraftvoll da. Dasselbe gilt von den großen Bankinstituten in Berlin und den Provinzen. Die vom Bundesrat angeordneten Maßnahmen werden zur Hebung der finanziellen Lage beitragen. Trotzdem treten täglich an die Reichsleitung erneut Wünsche heran wegen Erlasses eines allgemeinen Moratoriums. Diesen Wünschen kann und darf im Interesse der Allgemeinheit nicht nachgegeben werden. Auch ein allgemeines Wechselmoratorium kann nicht in Aussicht genommen werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wie die sich ihnen notwendig anpassende Organisation der finanziellen Mobilmachung sind bei uns anders geartet als in anderen Ländern. Kein Land der Welt ist in allen Schichten der Bevölkerung so auf den Kredit gebaut wie Deutschland. So groß die Erfolge waren, um in gesicherter Friedenszeit unsere wirtschaftliche Arbeit und Entwicklung zu fördern, so groß ist die Schwierigkeit, diesem eng verschlungenen Kreditssystem in schwerer Zeit die Weiterarbeit zu ermöglichen. Diese Möglichkeit kann voraussichtlich nur gesichert werden, wenn es gelingt, die Zahlungsleistung und Zahlungspflicht aufrecht zu erhalten. Ein allgemeines Moratorium würde leicht die Räder unseres Wirtschaftslebens zum Stillstand bringen, wäre aber kaum denkbar und durchführbar.

Die Kriegsanleihen des Reiches werden vom deutschen Volke allein aufgebracht werden müssen. Es wird hierfür allein ein erheblicher Teil der von der Bevölkerung bei den Banken, Sparkassen und Genossenschaften, auf weit über 30 Milliarden sich belaufenden baren Gelder und Banforderungen flüssig gemacht und flüssig erhalten werden müssen. Hieraus folgt, daß sich das Moratorium von vornherein garnicht erstrecken könnte auf Forderungen und Zahlungsverpflichtungen von Reich, Staat, öffentlichen Körperschaften, Versicherungsanstalten, Kreditinstituten aller Art, von der Reichsbank bis zum kleinsten Bankinstitut und zwar als Einzelgenossenschaften. Muß man ihnen aber allen die Zahlungspflicht auferlegen, so wird man ihnen auch die nötige Voraussetzung dafür lassen müssen, das Recht der Einziehung ihrer Forderungen. Selbstverständlich kann das Recht nicht ohne die notwendige Rücksichtnahme ausgeübt werden, aber die allgemeine Aufhebung der Zahlungspflicht erscheint unmöglich.

Nicht viel anders aber liegt es mit einem Teilmoratorium. Jedes Teilmoratorium birgt die Gefahr in sich, daß es zwar zunächst die Schuldner schützt, aber in ganz gleicher Weise die Gläubiger belastet. Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten heraus ergab sich die Notwendigkeit für Deutschland, die finanzielle Kriegshilfe so zu organisieren, daß die allgemeine Zahlungspflicht und Zahlungsleistung aufrecht erhalten

werden kann. Und die Organisation erfolgte durch die lang vorbereitete, kraftvolle Stellung der Reichsbank und die überall eingerichteten und in ihrem Wirkungsbereich von Tag zu Tag erweiterten Darlehenskassen in weitem Umfange. So weit das nicht der Fall ist, bleiben freilich noch Lücken, vor allem einerseits bei unserem Exporthandel, andererseits aber bei einer großen Zahl von kleinen und mittleren Gewerbetreibenden, die weder über bankfähige Wechsel noch über dem den Lombard zugängliche Werte und Warenlager verfügen. Hier muß und wird eingegriffen und schnell gehandelt werden müssen. Für den Exporthandel wird eine wesentliche Hilfe schon gebracht werden können durch den Erlass eines in sich geschlossenen und keine weiteren Kreise ziehenden, nur die Wechselforderungen und Schulden an das Ausland ergreifenden Moratoriums.

Für die anderen Fälle wird die Lücke durch lokale Organisation und Selbsthilfe geschlossen werden müssen. Gangbare Wege hierfür sind bereits in Hamburg betreten und in Berlin in Vorbereitung, um wenigstens einen mäßigen Teil sichere Privathypotheken in andere Kreditformen umzugießen und liquid zu machen. Auf solchen und ähnlichen Wegen wird in Erweiterung des Zwecks weitergeschritten werden müssen. Es wird ein tatkräftiges und schnelles Zusammenarbeiten aller beteiligten Interessentkreise und Instanzen einsehen müssen. Diese Aktion ist bereits in die Wege geleitet und wird hoffentlich dazu führen, die gesunden Stützen in unserem Wirtschaftsleben zu erhalten.“

Unbedingte Vollwertigkeit des Papiergeldes. Es kann in diesen Tagen nicht genug der durchaus falschen Ansicht entgegengetreten werden, daß nach Ausbruch des Krieges das Geld rar werden müsse, das Papiergeld seinen Wert verlieren, die Geldmittel hergebenden Kassen geschlossen würden und jeder Vorsichtige darnach trachten müsse sich mit möglichst viel Vorrat an Geld und Lebensmitteln zu versehen. Demgegenüber ist zu sagen, daß von einer Schließung unserer, unser gesundes Wirtschaftsleben stützenden Anstalten nicht die Rede sein kann. Auch braucht an der Sicherheit unserer bewährten Gemeinde- und städtischen Sparkassen, hinter denen zuletzt das gesamte Vermögen der betreffenden Kommunen steht und unserer mit reichlichen Reserven ausgestatteten Banken nicht gezweifelt zu werden. Und das Reich und die Reichsbank sind derart finanziell gerüstet, daß dem Bedarf der Heeresverwaltung und des Verkehrs an Geldmitteln im vollen Maße entsprochen werden kann. Gold und Silber aber muß in den Kassen der Reichsbank verbleiben, damit diese in der Lage bleibt, die genügende Menge an Papiergeld, welches durch das Metall gedeckt wird, zur Verfügung stellen zu können. Deshalb behelfe sich jeder, so gut es geht mit **Papiergeld**, welches gesetzliche Zahlkraft hat und von jedermann zum vollen Werte in Zahlung genommen werden muß, und auch seinen Wert nicht verlieren wird. Wer daher in dieser Zeit Gold

und Silber künstlich zurückhält oder Papiergeld zurückweist, begeht einen Frevel gegen das Vaterland und die Allgemeinheit, der handelt unpatriotisch, mag seine Gesinnung sein wie sie will, genau so gut, wie der Geschäftsmann, welcher die augenblickliche Lage ausnützt, um sich bei Abgabe von Lebensmitteln einen Ueberverdienst zu verschaffen oder derjenige, welcher glaubt, jetzt seine Schulden nicht bezahlen zu brauchen. Man lasse nicht mehr Geld wie unbedingt notwendig zinslos zu Hause liegen, wo es außerdem leicht gestohlen werden kann, sondern führe es den Sparkassen zu, wo es jederzeit nach Bedarf abgehoben werden kann.

Nur wenn wir fest zusammenhalten, jeden Kleinmut und jede Schwarzseherei von uns weisen, können wir bestehen. In Kriegszeiten werden selbst Bons und Anweisungen dadurch zu Geld, daß jeder sie annimmt. Und da sollen wir uns bedenken, unser absolut vollwertiges Papiergeld, hinter welchem die Steuerkraft des Reiches und die Notendeckung der Reichsbank stehen, anzunehmen? Nur die Kopflosigkeit der ersten Bestürzung kann so etwas entschuldigen!

Unbesonnenheit steckt an, wie das ebenso unsinnige Verproviantieren mit Lebensmitteln gezeigt hat. Aber auch Mut und Besonnenheit verfehlen glücklicherweise ihre Zugkraft nicht. Möge jeder in seinem Kreise wirken und mit gutem Beispiel vorangehen! Wenn aber der Unfug im Geldwesen nicht aufhört, mögen diejenigen Geschäftsleute, die den Kopf oben behalten haben, bekannt geben, daß sie Papiergeld annehmen, u. dadurch die Konkurrenz aus dem Felde schlagen.

Karlsruhe. Eine städtische Häuserkasse ist in Karlsruhe geründet worden. Sie hat nach den ausgearbeiteten Satzungen den Zweck, die Bautätigkeit insbesondere die Erstellung von Kleinwohnungen in Karlsruhe zu fördern durch Gewährung hypothekarisch gesicherter, verzinslicher Darlehen. In zweiter Reihe soll die Kasse auch dem Kreditbedürfnis der Eigentümer in Karlsruhe schon erbauter Häuser dienen, indem sie auf solche Häuser erste Hypotheken gewährt. Die Stadtverwaltung fordert vom Bürgerausschuß in einer Vorlage zur Gründung der Kasse vorerst den Betrag von 500 000 Mark aus Anlehensmitteln.

Kastatt. Der Gemeinderat hat einen Antrag an den Bürgerausschuß gelangen lassen, wodurch die Gebühr des Totengräbers für die Umbestattung der Leichen erhöht werden soll. Für das Ausgraben und Umbestatten einer Leiche in ein anderes Grab sollen bei Erwachsenen und Kindern statt 24 Mark 40 Mark bezahlt werden.

Stodach. Der Bürgerausschuß genehmigte den Vertrag mit Laufenburg bezüglich Einführung des

elektrischen Lichtes. — Auch in **Rathaslach** fand bezüglich der Einführung des elektrischen Lichtes eine Gemeindeversammlung statt. Nach einem vorgelegten Kostenvoranschlag betragen die Kosten für die Erstellung des Transformatorhauses und des Ortsnetzes zirka 12 000 M. Nach klarer Darlegung von seiten des Bürgermeisters Manogg wurde die vorgelegte Frage gutgeheißen.

Steißlingen. Der Bürgerausschuß genehmigte die Verträge mit Laufenburg zur Einführung der Elektrizität, sowie die Aufwendung eines Kapitals von rund 33 000 M. zur Erstellung des Ortsnetzes. Davon sollen 20 000 Mark durch einen außerordentlichen Holztrieb und der Rest aus dem Grundstodsvermögen der Gemeinde gedeckt werden. Die Installation der Hausleitungen wird veranschlagt zu rund 50 000 Mark; sie wird von den Hausbesitzern bezahlt. Doch übernimmt auch diese Ausgabe vorzüglich die Gemeinde gegen eine 5jährige ratenweise Rückzahlung. Es sind hier einstweilen 60 Motore und 1300 Lampen angemeldet. Die Zuleitung wird im Süden des Amtsbezirks Stodach beginnen; Steißlingen und Stähringen werden die ersten Orte sein, die mit Elektrizität versorgt werden.

Billingen. Von der hiesigen Baugenossenschaft, die durch den Beitritt von 50 neuen Mitgliedern eine ganz befriedigende Weiterentwicklung nimmt, werden in diesem Jahre im ganzen 20 neue Wohnungen beschafft. Die gesamten Baukosten belaufen sich auf 90 bis 100 000 Mark. Die Seidenspinnerei W. Schröder u. Cie. hat der Baugenossenschaft größere Kapitalien zu billigem Zinsfuß für eine Reihe von Jahren überlassen.

Waldshut. Der Gemeinderat beschloß vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bürgerausschuß und des Ministeriums eine städtische **Anleihe** im Betrage von einer halben Million Mark aufzunehmen.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Verbandsentwicklung. Dem Verband sind weiter beigetreten: Gamsburst, Amt Achern; Niederwasser, Amt Triberg; Lehningen, Amt Pforzheim; Altlußheim, Amt Schwetzingen; Welschensteinach, Amt Wolfach; Dottingen, Amt Staufen.

Die **Ehrenurkunde** für 25 jährige Dienstzeit erhielten die Herren Bürgermeister Morath in Hochdorf, Amt Freiburg und Feiertag in Niederwasser, Amt Triberg

Haftpflichtversicherung. Neuanträge haben bei unserer Vertragsgesellschaft, der Oberrheinischen in Mannheim, gestellt:

Schwenningen, Amt Neßkirch; Unterkirnach, Amt Billingen; Reibshheim, Amt Bretten, Aach, A.

Engen; Königsbach, Amt Durlach; Ziegelhausen, A. Heidelberg; Eigeltingen, Amt Stodach; Wasser, Amt Emmendingen; Schwadenreute, A. Stodach; Riedheim, A. Ueberlingen u. Eppelheim, A. Heidelberg.
Kündigungen sind erfreulicher Weise inzwischen keine mehr erfolgt.

Feuerversicherung. Stand nach der letzten Veröffentlichung in der Nr. 7. 2749500 M
Zugang bis 25. Juli:

Gamshurst, Amt Achern	26400 M
Oberwangen, Amt Bonndorf	9100 M
Oberwangen, A. Bonndorf, Schulverband	2600 M
Mistelbrunn, Amt Donaueschingen	2400 M
Hausen v. B., Amt Donaueschingen	14900 M
Kirrlach, Amt Bruchsal	1000 M
Gottmadingen, Amt Konstanz	10000 M
Gallingen, Amt Konstanz	27400 M
Klustern, Amt Ueberlingen	9000 M
Mörsch, Amt Ettligen	9400 M
Ebnet, Amt Freiburg	2800 M
Summe:	2864500 M

8. Rechnerverband.

† Gemeindecassier **Eduard Zähringer** in **Burg** (Amt Freiburg). An dessen Stelle wurde dessen Sohn zum Kassier ernannt.

† Am 4. August erlag einem tödlichen Magenleiden Verbandskassier und Bezirksvereinsvorstand **Venginger** in **Mannheim**.

10. Briefkasten.

Hr. F. in G. Ueber mangelndes Interesse Einzelner an der Verbandsache wird auch in Beamtenkreisen Klage geführt. Welches die Ursachen der Gleichgültigkeit auf diesem für die Allgemeinheit überaus wichtigen Gebiete sind, soll hier nicht näher besprochen werden. Dagegen wollen wir auf eine Zeitschrift hinweisen, die vor kurzem als Antwort auf eine Anfrage folgendes geschrieben hat:

„Als Gründe für die Nichtzugehörigkeit Einzelner zu ihrer Standes-Organisation sind hauptsächlich anzusehen:

1. Die **Selbstsucht**, eine häßliche menschliche Eigenschaft; man läßt gerne die anderen für sich Beiträge bezahlen und arbeiten. In dieser Hinsicht gibt es Menschen, die sich auch gar nichts übel nehmen, für einige Mark ist ihnen jede Kollegialität feil.

2. Die **mangelnde Erkenntnis** des Wertes einer geschlossenen Organisation. Gar viele Beamte stehen in der Erfassung der Verhältnisse der Gegenwart weit hinter dem einfachen Arbeiter zurück. Der Arbeiter hat es längst begriffen, daß er für sich allein nichts erreichen kann und daß nur die Organisation ihm und seinem Stande Vorteile bringen kann. Dagegen besitzt gar mancher Beamte diese Erkenntnis noch nicht. Ein solcher ist jedenfalls keine Perle seines Standes.

3. Die **Verärgerung über ungenügendes Vorwärtkommen** usw. Gar mancher Beamte faßt die Zugehörigkeit zu seiner Standesorganisation dahin auf, daß dieser auch dafür zu sorgen habe, daß ihm diese oder jene gewünschte Stelle (Beförderungsstelle) übertragen werde. Erfährt er in dieser gewiß kindlichen oder besser gesagt kindischen Auffassung über die Aufgaben seiner Standesvereinigung eine Enttäuschung, dann geht seine ganze Verbandsstrenge schnöde in die Brüche, er tritt aus demselben aus, macht, wie ein böser Bube, nicht mehr mit. Es gibt Menschen, die kommen über die ersten 10 bis 12 Jahre ihres Lebens nie hinaus.

4. Die **Entzweiung mit dem einen oder anderen Verbandskollegen**. Ja, es ist wahr, auch schon aus diesem Grunde sind Beamte verbandsuntreu geworden. Es gibt doch sonderbare Heilige auf der Welt, sie machen immer andere, nur nicht sich, für ihnen zugestohene Unannehmlichkeiten verantwortlich!

5. Die **Unfähigkeit, sich fremdem Willen anzupassen**. Der Außenseiter bringt es nicht über sich, seiner Standesorganisation anzuhören, da er dann gezwungen wäre, auch andere Meinungen gelten zu lassen, was seinem Standpunkte nicht entspricht. Er zählt zu den Menschen, die mit sich und der ganzen Welt meistens unzufrieden und zerfallen sind.“

Der Hauptinhalt dieser Zeilen läßt sich auch auf andere Organisationen übertragen. Mögen diejenigen, die es angeht, diese Ausführungen nicht einmal, sondern mehrmals durchlesen. Vielleicht „d ä m m e r t s“ auch bei ihnen.

Mitteilungen.

Infolge der Kriegsereignisse hat sich das Erscheinen dieser Nummer etwas verzögert.

Von dem Broschürchen „**Sparfassen und Krieg**“ sind noch einige Tausend Stück bei **J. Winter** in **Konstanz** — Hussenstraße — vorrätig, die um den Herstellungspreis abgegeben werden.

Ueber **Kriegsleistungen** etc. ist Näheres zu finden im **Handbuch für Gemeindebeamte** unter Ziffer 384 bis 385 oder in den betr. **Altenheften**. Das Handbuch ist bis auf den neuesten Stand ergänzt und kann solches mit dem Ergänzungsbogen bei **Spachholz & Ehrath** in **Bonndorf** bezogen werden.

Zu den einzelnen Ziffern wird ergänzend bemerkt
Ziffer 348. Die Bestimmungen der Beibrordnung sind durch den kaiserl. Erlaß vom 19. August 1910 (Ges.-Blatt S. 568) vielfach geändert.

Ziffer 358. Das Muster A für die Empfangsbefcheinigungen ist durch Bundesratsbeschluß vom 9. 11. 1911 (Ges.-Blatt S. 949) durch ein neues ergänzt.

Ziffer 359. Die neuen Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 22. Mai 1895 betr. die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer sind im Ges.-Blatt 1911 Seite 214 veröffentlicht.



Grabnummernpflocke

aus gewalztem T-Eisen, welche nicht abbrechen, empfiehlt in 3 Ausführungen

Johs. Dobler, Eisenhandlung,
Bentelsbach (Remstal).



Rastatter Uniformfabrik. Albert Hilbert

Hoflieferant
Telef. 100 Segr. 1872
Rastatt i. B.

Lieferant der Königl. Armee, sowie staatlicher und städtischer Behörden, empfiehlt sich in Uniformen u. Ausrüstungsgegenständen für Polizei, Feuerwehr, Sanitätskolonnen, Livreen etc.
Großes Lager in Uniformtuchen

Bülow - Pianinos

mit Flügelton- und Flügel-Reinanzboden-Konstruktion in allen Styl- und Holzarten — neue sowie gebrauchte zu Mk. 300, 350, 400, 450 — liefert mit hohem

Extra-Rabatt
franko auf 14 Tage zur Probe. — Viele Tausend Beamten-Referenzen.

Pracht-Katalog frei.
Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6
Vertragsfirma seit 1906.

Wichtig
für
Soldaten-
Familien.

Fragebogen für
Anmeldung eines Anspruchs
auf Aufwandsentschädigung
zu beziehen von
Spachholz & Ehrath, Bounndorf.

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des Landgemeindenverbandes (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße — ;
- b) des Rechnerverbandes (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schoppsheim — ;
- c) der Bestellung und des Versands der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bounndorf und
- d) im übrigen an die Schriftleitung in Konstanz — Schützenstraße 20 — .

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände, Geschäftsstelle in Bounndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor Buchschub in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bounndorf.

Unterstützung von Familien in den Kriegsdienst getretener Mannschaften.

Wir empfehlen gemäß der Landesherrlichen Verordnung vom 12. August 1914 (Ges. u. Verord. Bl. vom 15. August 1914)

- Gesuch um Bewilligung von Familienunterstützung, (Muster 1. 365a)
- Anweisungsliste für die bewilligten Unterstützungen, (Muster 2. 365b)
- Unterstützungsausweis (Muster 3. 365c)
- Zahlungsliste für die Unterstützungen (Muster 4. 365d)
- Bescheinigung über den Empfang der Unterstützung, (Muster 5. 365e)
- Ersuchen an Bezirksamt um Ersatzeleistung (Muster 6. 365f).
- Berzeichnis der von den Gemeinden vorschüsslich geleisteten Zahlungen (Muster 7. 365g).
- Berzeichnis der auf die Amtskasse angewiesenen Unterstützungen (Muster 8. 365h).
- Umlegung der über die Mindestbeträge hinausgehenden Unterstützungsbeträge (Muster 9. 365i).

Ferner:

Feldpostkarten und Couverts für
Feldpostbriefe

nach amtlicher Vorschrift.

Spachholz & Ehrath Bounndorf.

Otto Sauer, vereid. bad. Geometer

Technisches Bureau für Vermessungs- u. Ingenieurarbeiten
Karlsruhe i. B., Maxastr. 29.
Telephon 3255.

Fertigung von amtlichen Messurkunden für Grundstücksteilungen, Neuvermessung von Strassen- und Bahnanlagen, Ausarbeitung von Bebauungsplänen, Durchführung von Bauplatzumlegungen, Entwurfsarbeiten für Strassen- und Bahnprojekte, sowie Kanalisationen, Bauaufsicht bei Ausführung derselben, Ausführung von Geländeaufnahmen, Massenberechnungen für Erdarbeiten, Vorarbeiten für Baugesuche und Bauausführungen, Bauabrechnungen usw.